



Krieg im Transportrecht – Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Vertragsverhältnisse

Björn Karaus

Bundesverband Spedition und Logistik e. V. (DSLVL)

DGTR
am 24. 03. 2022

Überblick

- Allgemeine Sprachregelung
- Unmittelbare und mittelbare Kriegsfolgen
- Auswirkungen auf Verträge
- Fazit und Ausblick

Kriegsfolgen

- Infrastruktur, Grenzschließungen
- Embargos
- Kosten, Aufwendungen, Energiepreiserhöhungen
- Image-/Reputationsschäden

Auswirkungen auf Verträge - Überblick

- Nichtigkeit von Verträgen
- Leistungspflichten (Unmöglichkeit)
- Vertragsänderungen/-beendigungen (Preisanpassung/Kündigung)
- Haftung

Nichtigkeit von Verträgen wg. Embargoverstößen

- Neu-Verträge: § 134 BGB
- Alt-Verträge: § 275 Abs. 1 BGB (rechtl. Unmöglichkeit)

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

- Force-Majeure-Klauseln

von außen kommendes, nicht vorhersehbares und nicht beherrschbares Störereignis

- Höhere-Gewalt-Klausel

- Ziff. 12 ADSp 2017:

*„Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.“
(unvorhersehbar, unabwendbar und schwerwiegend)*

-> Weisung des AG

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

§ 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

- Echte Unmöglichkeit, § 275 Absatz 1 BGB:
Leistung kann aufgrund natürlicher Gegebenheiten oder nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erbracht werden.

- Rechtliche Unmöglichkeit, § 275 Absatz 1 BGB:
Rechtsordnung untersagt Leistungserbringung

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

- Faktische Unmöglichkeit, § 275 Absatz 2 BGB:

Erbringung der Leistung zwar theoretisch noch möglich, der dafür erforderliche Aufwand steht aber in grobem Missverhältnis zum Interesse des **Gläubigers** an der Leistung.

- Wirtschaftliche Unmöglichkeit, § 313 BGB:

Die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Anstrengungen stehen außer Verhältnis zu den eigenen Interessen des **Schuldners**.

vorübergehende – dauerhafte Unmöglichkeit

Wird die Erfüllung eines Vertrags durch den Ausbruch eines Krieges unmöglich, so ist dieses an sich nur vorübergehende Leistungshindernis in aller Regel als dauernde Unmöglichkeit zu behandeln, weil es etwas wesentlich anderes ist, ob jetzt oder erst nach dem unabsehbaren Ende des Krieges erfüllt wird (vgl. RGZ 94, RGZ Band 94 Seite 45).

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

- Infrastruktur, Grenzschließungen, Kampfhandlungen
 - > echte/faktische Unmöglichkeit bei Entladestelle in UKR
 - > faktische Unmöglichkeit bei Transit durch UKR
- Embargos
 - > Alt-Verträge: rechtliche Unmöglichkeit, § 275 Absatz 1 BGB

Leistungspflichten / Unmöglichkeit

Rechtsfolgen bei Unmöglichkeit:

- Vertrag bleibt wirksam
- Pflicht zu Leistung und Gegenleistung entfallen
- Erbrachte Gegenleistung kann zurückgefordert werden.
- Rücktrittsrecht des anderen Vertragsteils (Gläubigers)
- Schadensersatzansprüche

Aufwendungen

Ziff. 17 ADSp 2017:

„Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten, Nachverpackungen zum Schutz des Gutes.“

- nur auf das Gut oder auch beförderungsbezogen?
- Katalog abschließend (OLG TranspR 2019, 177)

Aufwendungen

Ziff. 16 ADSp 2017:

„Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.(...) §§ 412, 418, 419, 491, 492 588 bis 595 HGB (...) bleiben unberührt.“

Vorhersehbar: Kosten, die im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung oder Lagerung anfallen oder anfallen können.

Aufwendungen

- § 419 Abs. 4 HGB
- § 420 Abs. 1 HGB, § 459 S. 2 HGB (nur güterbezogene Aufw.)
- BGH, I ZR 211/92 Umsetzungskosten für Lagergut aufgrund höherer Gew.

Energiekosten

Diesel-Floater/Preisanpassungsklauseln

- Beurteilungszeitraum
- Ausschluss gesetzlicher Regelungen/Sperrwirkung?

Energiekosten

§ 313 BGB:

Geschäftsgrundlage sind...

...bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut. (BGH VII ZR 82/08)

Energiekosten

§ 313 BGB:

- Umstände als Vertragsgrundlage
Kalkulation
große Geschäftsgrundlage / allg. soziale und pol. Verhältnisse
- Schwerwiegende Änderung nach Vertragsschluss
- hypot. anderer Vertragsinhalt?
- Umstände außerhalb des Risikobereichs einer Partei
- Festhalten an Vertrag w. krassem Missverhältnis v. Leistung und Gegenleistung nicht mehr zumutbar?
 - Anstieg der Herstellungskosten um das 15-fache / 60 %

UMFRAGE

Kündigung

§ 648a BGB (§ 314 BGB)

- Abwägung beiderseitiger Interessen
- kein Verschulden erforderlich
- Kü-Grund im Risikobereich des Kü.-Gegners (Abgrenzung zu § 313BGB)
- Fortsetzung nicht zumutbar

- Reputationsschäden
- Aufgabe RUS-Geschäft durch AG/AN
- Erhöhter Compliance-Aufwand

UMFRAGE

Haftung

- Force Majeure
- Art. 17 Abs. 2 CMR, § 426 HGB:
„Umstände nicht vermeidbar und Folgen nicht abwendbar?“

Ausblick

- Modifizierte Vertragsanpassungsvereinbarungen
- Ausbau der Compliance
- Garantieerklärungen von AG ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Björn Karaus

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

DSLVBundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 405022822

E-Mail: BKaraus@dslv.spediteure.de